



CH-3003 Bern, BAFU, SEM

Rat für Raumordnung
Herr Dr. Fabio Giacomazzi, Präsident
Herr Hans-Georg Bächtold
Geschäftsstelle für Raumordnung (ROR)
Staatssekretariat für Wirtschaft, DSRE
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: L364-1603
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: SEM/Fh
Sachbearbeiter/in: SEM/Fh
Bern, 20. September 2012

Ihr Bericht "BLN und Raumplanung" vom Juni 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Bächtold

Am 6. Juli 2012 haben wir Ihren Bericht „BLN und Raumplanung“ vom Juni 2012 erhalten. Wir danken Ihnen dafür. Bedingt durch Ferienabwesenheiten war es leider nicht möglich, früher auf Ihren Bericht einzugehen.

Wir begrüßen es, dass sich der Rat für Raumordnung mit dem Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung vertieft auseinandergesetzt hat. Wir sind mit Ihrer Analyse weitgehend einverstanden. Mit Bezug auf den Vollzug möchten wir allerdings betonen, dass die meisten Kantone und Gemeinden schon vor dem wegweisenden Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen ISOS-Objekt Rüti (BGE 135 II 209 „Rüti ZH“) die NHG-Inventare nach Art. 5 NHG – und damit das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) – in der Nutzungs- und in der Richtplanung berücksichtigt haben oder mit andern Instrumenten der Raumplanung den BLN-Objekten einen gewissen Schutzstatus haben zukommen lassen.

Wir haben uns vertieft mit den Anliegen des ROR auseinandergesetzt und möchten dazu wie folgt Stellung beziehen:

Bessere Definition der Schutzziele

Ihr erstes Anliegen betrifft die Definition von besseren und differenzierteren Schutzziele. Diesem Postulat wird zurzeit mit der Ausarbeitung der neuen Objektbeschreibungen entsprochen. Dies in Um-

Maria Senn
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 80 58, Fax +41 31 324 75 79
maria.senn@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

setzung des Auftrages des Bundesrates aus dem Jahre 2003 an die Verwaltung, die Schutzziele der BLN-Objekte gebietsspezifisch zu definieren.

Sie schlagen vor, analog zu den Pärken, die BLN-Objekte in Kern- und Entwicklungszonen aufzuteilen. Die Einteilung in unterschiedliche Zonen ist aufgrund der ausdrücklichen rechtlichen Grundlage den Nationalpärken (Art. 23f NHG) als auch den Naturerlebnispärken (Art. 23h NHG) vorbehalten. Für die BLN-Objekte besteht hingegen keine rechtliche Grundlage für eine solche räumliche Differenzierung.

Überprüfung der Perimeter und Zuständigkeit

Sie fordern eine Überprüfung der Perimeter der BLN-Objekte. Diese wurden mit den Kantonen bei Aufnahme der Objekte ins BLN abgestimmt. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat sich im Rahmen ihrer Empfehlung zur Aufwertung des BLN im Jahre 2003 nicht zur Frage der Perimeter geäußert. Der Bundesrat hat der Bundesverwaltung im gleichen Jahr auch keinen entsprechenden Auftrag erteilt. Aber die Kantone haben nach Art. 5 Abs.2 NHG jederzeit das Recht, Perimeteränderungen zu beantragen. Der Bundesrat regelt nach Art. 5 Abs. 1 NHG die Inventare und ihre Objekte von nationaler Bedeutung im Rahmen einer Verordnung. Er ist damit auch für Änderungen dieser Verordnung zuständig.

Schnittstellen mit andern Sektoralpolitiken

Die BLN-Objekte und deren Schutzziele sind spätestens seit dem „BGE Rütli“ in der Richt- und Nutzungsplanung in geeigneter Form zu berücksichtigen, weil diesen Inventaren Sachplancharakter zukommt und die Kantone die raumwirksamen Aufgaben des Bundes „sachgerecht“ berücksichtigen müssen (Art. 11 Abs. 1 RPG). Im Richtplanverfahren werden somit die übergeordneten öffentlichen Interessen der Sektoralpolitiken aufeinander abgestimmt. Weil die Richtplanung behördenverbindlich ist, müssen die Ergebnisse dieser Planung unter Einschluss der BLN-Objekte und ihrer Schutzziele Eingang in die Nutzungsplanung finden. Damit ist eine widerspruchsfreie Planung gewährleistet.

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

In Ihrem Bericht heben Sie die unklare hierarchische Delegation der Zuständigkeiten hervor und postulieren die Übergabe der Verantwortung für das BLN an die kantonalen Fachstellen für Raumplanung. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Ausgangslage sind in erster Linie die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig (vgl. Art. 78 Abs. 1 BV). Bei der Erfüllung der Bundesaufgaben nimmt der Bund Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont u.a. Landschaften und er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet (vgl. Art. 78 Abs. 2 BV). Die wertvollsten Landschaften der Schweiz hat der Bundesrat in Erfüllung des Auftrages von Art. 5 Abs. 1 NHG in das BLN aufgenommen. Bei Eingriffen in Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG gilt daher eine strenge Interessenabwägung nach Artikel 6 NHG. Mit dem BGE Rütli haben auch rein kantonale Aufgaben, wie die kantonale Raumplanung, die Inventare nach Art. 5 NHG zu berücksichtigen. Bei Interessenkonflikten zwischen einem BLN-Objekt und einem Vorhaben, das nicht eine Bundesaufgabe darstellt und damit nicht der strengen Interessenabwägung von Art. 6 NHG unterliegt, ist das BLN zwar ebenfalls zu berücksichtigen, aber lediglich im Rahmen der allgemeineren Interessenabwägung nach Art. 3 RPV.

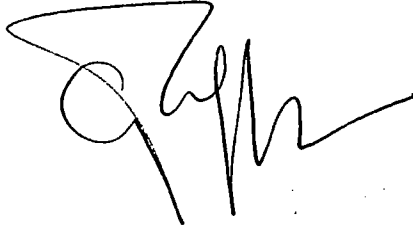
Übersicht über abgelehnte Projekte

Sie regen eine Liste aller Projekte an, die dank des BLN-Status verhindert werden konnten. Eine solche Liste wird nicht geführt. Es stellen sich diesbezüglich nicht nur praktische Fragen, sondern auch Fragen der Funktionalität, gibt es doch unzählige Vorhaben, die aus unterschiedlichsten Gründen bereits in der Planungsphase zurückgezogen oder abgelehnt werden. Eine verlässliche Auskunft über abgelehnte Projekte bilden die Urteile des Bundesgerichts in Zusammenhang mit den Bundesinventaren nach Art. 5 NHG.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

Gérard Poffet
Vizedirektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by several loops and a long horizontal stroke.